

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

Nr. 23 vom 13.06.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
10.06.25	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden anlässlich der 19. Kerchener Bierwoche in der Stadt Kirchheimbolanden vom 20.-22.06.25	204
10.06.25	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Kriegsfeld	208
13.06.25	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Ilbesheim	209
13.06.25	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Ilbesheim	210

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
Es liegen keine Veröffentlichungen vor.		

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden: Neue Allee 2:](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Allgemeinverfügung
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
anlässlich der 19. Kerchemer Bierwoche
in der Stadt Kirchheimbolanden
vom 20. – 22. Juni 2025**

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 3, und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl 1993, S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl S. 15) i.V. m. den §§ 35 Satz 2, 41 und 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236), folgende

Allgemeinverfügung

Am Freitag, 20.06.2025, 17:00 – 03.00 Uhr, Samstag, 21.06.2025, 17.00 – 03.00 Uhr und Sonntag, 22.06.2025, 10:00 – 22.00 Uhr, wird für den öffentlichen Raum für das in dem nachfolgenden Plan dargestellte Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden das Mitführen sowie der Verzehr von Spirituosen und deren Mischungen mit mehr als 15 % Vol. Alkohol außerhalb der zugelassenen gewerblichen Wirtschaftsgärten, die mit einer behördlichen Erlaubnis oder nach Erfüllen einer gesetzlichen Anzeigepflicht betrieben werden, verboten.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Für den Fall der Zuwiderhandlung sind mitgeführte Spirituosen und deren Mischungen mit mehr als 15 % Vol. Alkohol nach Aufforderung zu entsorgen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld angedroht.

Begründung

Am Wochenende nach Fronleichnam findet die traditionelle 19. Kerchemer Bierwoche statt. Die in der Anlage skizzierten Bereiche haben sich zu Treffpunkten von Personengruppen entwickelt, welche dort dauerhaft und weit über das übliche Maß Alkohol konsumieren. Dadurch wird das Verhalten enthemmter und aggressiver und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt. Es kam in der Vergangenheit wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, Körperverletzungen, Pöbeleien, Überfällen und zu Verstößen nach dem Betäubungsmittelgesetz. Weiterhin verursachen die Personen Verunreinigungen durch nicht entfernten Müll, Hundekot sowie durch Urinieren. Dies wäre für sich genommen lediglich als Belästigung, Unbequemlichkeit oder Geschmacklosigkeit anzusehen. Allerdings bedeutet die zeitliche und örtliche Häufung der Verunreinigungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Das Verbot wird zur Verhinderung von Pöbeleien und Belästigungen von Festbesuchern durch alkoholisierte Besucher der Veranstaltung Bierwoche erlassen. Die örtlichen Ordnungsbehörden können erforderliche Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Sie haben die Aufgabe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohende Gefahren abzuwehren oder bereits eingetretene Störungen zu beseitigen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in einem räumlich und zeitlich bestimmten Sachverhalt ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich und notwendig. Insbesondere die Gefahr weiterer Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gebieten das sofortige Handeln.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs bzw. einer Klage nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist.

Die Handlungsfreiheit Einzelner wird durch das Verbot vergleichsweise gering eingeschränkt. Der Genuss von Wein, Bier und Sekt ist weiterhin gestattet. Das Interesse Einzelner an dem Genuss von Spirituosen, ist nicht höher anzusehen als der Schutz der Allgemeinheit vor Belästigungen, oder Gewalt gegen Personen oder Sachen durch übermäßig alkoholisierte Personen. Der hohe Wertes der durch die Allgemeinverfügung geschützten Rechtsgüter überwiegt den Belangen der Einzelnen.

Zwangsmittelandrohung:

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung werden als Zwangsmittel die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld gemäß §§ 1, 2, 61, 63, 64 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angedroht.

Begründung der Zwangsmittelandrohung:

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung, auf eine Duldung oder wie im vorliegenden Fall auf ein Unterlassen gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung eines möglichen Anfechtungswiderspruchs entfällt vorliegend

durch die angeordnete sofortige Vollziehung. Als Zwangsmittel wird zunächst die Ersatzvornahme angedroht, um eine Störung zu beseitigen. Bei wiederholten Verstößen wird das Zwangsgeld angedroht, um künftig die Unterlassung einer Handlung effektiv durchzusetzen. Durch die Androhung von Zwangsmitteln für den Fall der Zu widerhandlung soll dazu angehalten werden, diese Allgemeinverfügung, die dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient, einzuhalten. Es ist geeignet, das Unterlassen des Konsums hochprozentigen Alkohols zu erreichen. Die Androhung des Zwangsgeldes ergibt sich aus § 64 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Wird die Verpflichtung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner durch ein Zwangsgeld zur Erfüllung anhalten. Das Zwangsgeld ist schriftlich festzusetzen. Es beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 50.000 €.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 013, Montag – Freitag während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (e-mail Adresse: poststelle@vgnw.jm.rlp.de), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 10.06.2025




Sabine Wienpahl
(Bürgermeisterin)

- Bahnhofstraße
- Vorstadt (ab Höhe Polizei bzw. Sparkasse)
- Neue Allee
- Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee
- Hitzfeldstraße
- Herrengarten
- Im Küchengarten
- Uhlandstraße (einschließlich Parkdeck)
- Gartenstraße
- Gasstraße
- Edenbornerstraße (bis Höhe Bahnhofstraße)



Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Kriegsfeld

Der Ortsgemeinderat Kriegsfeld hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2023** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	2.124.919,30 €
Aufwendungen	1.996.021,63 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	128.897,67 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	5.227.994,88 €

Der Ortsbürgermeisterin und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder die Bürgermeisterin (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2023** mit Rechenschaftsbericht **liegt in der Zeit von 16.06.2025 bis 26.06.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 10.06.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Der **Ortsgemeinderat Ilbesheim** hat in seiner Sitzung am **10.06.2025** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2022** wird wie folgt festgestellt und genehmigt:

Erträge	938.489,18 €
Aufwendungen	785.028,01 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	153.461,17 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	5.918.611,55 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **16.06.2025 bis 27.06.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 13.06.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Ilbesheim

Der **Ortsgemeinderat Ilbesheim** hat in seiner Sitzung am **10.06.2025** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2023** wird wie folgt festgestellt und genehmigt:

Erträge	938.598,21 €
Aufwendungen	858.133,04 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	80.465,17 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	5.975.212,36 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2023** mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von **16.06.2025 bis 27.06.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 13.06.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin